

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Berichte über angebliche Steindepots im Vorfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt

Im Vorfeld und während der öffentlichen Nachbereitung des AfD-Bundesparteitags am 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt wurde unter Verweis auf die Polizei über angebliche Depots mit Pflastersteinen beziehungsweise Steinen berichtet, die für Angriffe auf Polizeikräfte oder AfD-Anreisende bereitgelegt worden seien, unter anderem am 3. Juli 2026. In der Abschlusspressekonferenz der Landespolizeidirektion am 5. Juli 2026 wurde hierzu zunächst geäußert, man habe „in der Vorphase auch Feststellungen machen müssen, Depotbildungen, Pflastersteine, Wurfgeschosse, ähnliches wurde bereitgelegt“. Am 6. Juli 2026 teilte die Pressestelle der Landespolizeidirektion Thüringen auf Nachfrage eines Tagesspiegel-Reporters dagegen mit, die festgestellten Steinhäufen seien überwiegend Baumaßnahmen zugeordnet worden; eine exakte Zahl sei nicht möglich und es könne nicht gesichert gesagt werden, dass sie zum Bewerfen von Polizei dienen sollten. Wichtig ist daher die tatsächliche Erkenntnislage der Landesregierung zu diesen Feststellungen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juli 2026 beantwortet:

1. Welche Feststellungen zu angeblichen oder tatsächlichen Depots mit Steinen, Pflastersteinen, Baumaterialien oder sonstigen als Wurfgegenstände geeigneten Gegenständen wurden im Zeitraum vom 1. bis 5. Juli 2026 im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag in Erfurt durch die Polizei oder andere Behörden getroffen (bitte mit Datum, Uhrzeit, genauem Ort, Art und Menge der Gegenstände, Grundstücksart, Nähe zu Baustellen oder Lagerflächen, feststellender Stelle, erfolgter Sicherung beziehungsweise Dokumentation, Befragung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern beziehungsweise Baustellenverantwortlichen sowie Ergebnis der Prüfung darstellen)?

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. bis 5. Juli 2026 wurden im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz anlässlich des AfD-Bundesparteitags mehrfach Ansammlungen von Steinen, Pflastersteinen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen im Einsatzraum festgestellt und polizeilich überprüft. Der im Einsatz verwendete Begriff „Depot“ diente als Sammelbezeichnung für Gegenstände beziehungsweise Ansammlungen, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Lage grundsätzlich zur Verwendung als Wurfgegenstände, Blockadematerial oder für sonstige Störhandlungen geeignet erschienen.

Damit war nicht in jedem Fall die abschließende Feststellung verbunden, dass die Gegenstände gezielt zu einem solchen Zweck bereitgelegt worden waren. Auf Grundlage der vorhandenen Meldungen und Einsatzunterlagen konnten die nachfolgend aufgeführten Feststellungen aufgelistet werden. Die Übersicht gibt den mit Stand vom 16. Juli 2026 dokumentierten Erkenntnisstand wieder und erhebt keinen

Anspruch auf Vollständigkeit. Von einer Nennung konkreter Anschriften wird aus Datenschutzgründen unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr.1 der Verfassung des Freistaates Thüringen abgesehen:

- 3. Juli 2026, 10:47 Uhr, Erfurt, Kirchgasse/Comthurgasse:
Im Bereich einer Baustelle wurden etwa 18 Paletten mit Pflastersteinen festgestellt. Eine verantwortliche Person war vor Ort nicht erreichbar. Aufgrund der Lage im einsatzrelevanten Bereich wurde eine Überprüfung unter Einbindung des Verwaltungsstabs der Stadt Erfurt veranlasst. Im Ergebnis wurden die Gegenstände als reguläres Baustellenlager eingeordnet.
- 3. Juli 2026, 11:57 Uhr, Erfurt, Koenbergstraße:
Im öffentlichen Verkehrsraum wurden etwa 100 gelockerte Pflastersteine festgestellt, die augenscheinlich erst kurze Zeit zuvor gelöst worden waren. Die Straßenmeisterei wurde informiert und die Sicherung beziehungsweise Beseitigung der Steine veranlasst.
- 3. Juli 2026, 16:32 Uhr, Erfurt-Schmira:
Durch Polizeikräfte wurde ein Hinweis auf ein Depot mit Steinen, Messern und Äxten überprüft. Vor Ort wurden im Umfeld einer Baustelle Baumaterialien und Steine festgestellt. Messer oder Äxte konnten nicht aufgefunden werden.
- 3. Juli 2026, Erfurt, Am Tannenwäldchen:
Im Bereich einer Garage beziehungsweise in deren Umfeld wurden Pflastersteine, Ziegelsteine, gekennzeichnete Steine, Bolzenschneider sowie Bekleidungsgegenstände beziehungsweise Wechselkleidung festgestellt. Eine verantwortliche Person konnte nicht angetroffen werden. Eine vorgefundene Wimpelkette (mutmaßlich als Wegweiser angebracht) wurde entfernt.
- 4. Juli 2026, 13:06 Uhr, Erfurt-Hochheim, Am Angerberg:
In einer Grundstückseinfahrt wurden Steine festgestellt. Die Bewohner waren augenscheinlich nicht vor Ort. Die Feststellung wurde dokumentiert und polizeilich überprüft.
- 4. Juli 2026, Uhrzeit nicht dokumentiert, Erfurt, Eisenacher Straße:
Der genaue Ort ist nicht näher dokumentiert. In einem verlassenen Gebäude wurden zahlreiche Baumaterialien, Steine und Dachziegel festgestellt.
Eine Beseitigung war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Die Feststellung wurde dokumentiert und lagebezogen bestreift.

Die polizeilichen Maßnahmen und Bewertungen dienen der Gefahrenabwehr. Vorrangig war der räumliche und zeitliche Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen maßgeblich. Entsprechende Meldungen wurden insbesondere dann priorisiert, wenn von den Gegenständen eine erhebliche Gefahr für den Straßenverkehr oder das Einsatzgeschehen (beispielsweise für Einsatzkräfte, Veranstaltungsteilnehmende oder den Einsatzablauf) ausging und Sicherungs- oder Beseitigungsmaßnahmen erforderlich schienen.

Die in der Frage 1 erbetenen Einzelangaben, insbesondere zu Art und Menge der Gegenstände, Grundstücksart, Nähe zu Baustellen oder Lagerflächen, feststellender Stelle, Befragungen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern beziehungsweise Baustellenverantwortlichen sowie zum abschließenden Prüfungsergebnis, liegen daher nicht in allen Fällen vor.

2. Wie bewertet die Landesregierung nach bisherigem Stand die Zuordenbarkeit der in Frage 1 genannten Feststellungen hinsichtlich einer gezielten Bereitstellung zur Begehung von Straftaten durch Protestteilnehmende, autonome Gruppen, das Bündnis „Widersetzen“ oder sonstige politische Akteure beziehungsweise hinsichtlich einer Zuordnung zu Baustellenmaterial, privater Lagerung, nicht zuordenbarem Material oder sonstigen nicht protestbezogenen Sachverhalten?
3. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch zwischen der Äußerung der Landespolizeidirektion in der Abschlusspressekonferenz am 5. Juli 2026, wonach „Depotbildungen, Pflastersteine, Wurfgeschosse“ festgestellt worden seien beziehungsweise „bereit gelegt“ worden seien, und der schriftlichen Auskunft der Pressestelle der Landespolizeidirektion Thüringen vom 6. Juli 2026, wonach eine exakte Zahl nicht möglich sei, überwiegend Baumaßnahmen zugeordnet worden seien, nicht gesichert gesagt werden könne, dass die Steine zum Bewerfen von Polizei dienen sollten, und dies deshalb „auch nicht kommuniziert“ worden sei?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand kann nicht für sämtliche festgestellten Gegenstandsansammlungen abschließend beurteilt werden, ob diese gezielt zur Begehung von Straftaten bereitgelegt wurden oder im Zusammenhang mit Baustellen, privaten Lagerungen oder sonstigen örtlichen Gegebenheiten standen. Eine belastbare Zuordnung der festgestellten Gegenstände zu einzelnen Personen, Personengruppen oder Organisationen ist nicht möglich.

Ein Widerspruch zwischen den Äußerungen der Landespolizeidirektion in der Abschluss-Pressekonferenz vom 5. Juli 2026 und der späteren schriftlichen Auskunft besteht aus Sicht der Landesregierung nicht. Die in der Pressekonferenz getätigten Aussagen spiegelten die polizeiliche Lagebewertung auf Grundlage des damaligen Erkenntnisstands wider. Die spätere schriftliche Auskunft berücksichtigt die nach Abschluss weiterer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und konkretisiert, dass sich die Zweckbestimmung der festgestellten Gegenstände nicht in allen Fällen zweifelsfrei feststellen ließ.

Die polizeilichen Maßnahmen dienten unabhängig davon der Gefahrenabwehr. Dass sich die Herkunft oder der Verwendungszweck einzelner Gegenstände im Nachgang nicht abschließend aufklären ließ, steht der im Einsatzzeitraum vorgenommenen lagebezogenen Bewertung einzelner Feststellungen nicht entgegen.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär